



EINWOHNERGEMEINDE BETTENHAUSEN

Benützungsverordnung für die Objekte der Gemeinde

Ausgabe 1.1.2018
1. Teilrevision vom 14.8.2018
2. Teilrevision vom 07.09.2021

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
GESUCHSWEG UND BEWILLIGUNG.....	3
GEBÜHREN.....	5
BENÜTZUNG.....	5
HAFTUNG.....	6
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
AUFLAGEZEUGNIS	8
ANHANG I.....	10
ANHANG II.....	12
ANHANG III.....	13

Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen	Art. 1 Gestützt auf Art. 43 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Bettenhausen vom 1. Januar 2018 erlässt der Gemeinderat die Benützungsverordnung für die Objekte der Gemeinde.
Zweck und Geltungsbereich	Art. 2 ¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren und Voraussetzungen der Benützung gemeindeeigener Liegenschaften und Infrastrukturen (Objekte). ² Die Objekte stehen einheimischen und auswärtigen Vereinen sowie natürlichen und juristischen Personen für den eigenen Bedarf zur Verfügung. Ansprüche der Einwohnergemeinde (für alle Objekte) und der Schule (nur für Schulanlagen) gehen vor.
Mietbare Objekte	Art. 3 ¹ Im Anhang 2 und 3 sind alle mietbaren Objekte erfasst. ² Über weitere Vermietungen und die anzuwendenden Benützungsgebühren entscheidet auf schriftliches Gesuch hin der Gemeinderat.
Verantwortliche Stelle	Art. 4 Die Gemeindeschreiberei ist verantwortlich für die Vermietungen. Sie führt einen Reservationsplan über alle Einzel- und Dauervermietungen.
Entscheid	Art. 5 In der Regel entscheidet die verantwortliche Stelle direkt. In besonderen Fällen wird der Entscheid durch den Gemeinderat gefällt.

Gesuchsweg und Bewilligung

Gesuch	Art. 6 ¹ Die Benützung der Objekte ist bewilligungspflichtig. ² Wer ein Objekt einmalig benutzen will, hat auf offiziellem Formular ein Gesuch einzureichen. Das Gesuch ist in der Regel 30 Tage vor der Beanspruchung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. ³ Wer ein Objekt dauernd benutzen will, hat ein schriftliches Gesuch bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Dieses kann in Briefform erfolgen. ⁴ Die verantwortliche Stelle kann jederzeit Einzelgesuche von einheimischen natürlichen oder juristischen Personen sowie von einheimischen Vereinen und Gruppierungen zu Lasten von einheimischen und auswärtigen Dauerbelegungen bewilligen. Auswärtige Einzelgesuche werden nicht zu Lasten von Dauerbelegungen genehmigt. ⁵ Die Gesuche werden in der Reihenfolge der Einreichung berücksichtigt.
--------	---

⁶ Die beanspruchte Benützungsdauer ist nicht nur für die Benützung selbst, sondern einschliesslich aller Daten und Zeiten für Proben, Training, Einrichtung, Aufräumen, Reinigung etc. anzugeben.

⁷ Die Reservation ist gültig, sobald die schriftliche Bewilligung der verantwortlichen Stelle vorliegt.

Zustimmung Schulleitung

Art. 7 Bei Benützung der Mehrzweckhalle¹ während der ordentlichen Unterrichtszeiten (Montag – Freitag von 07.00 – 17.00) hat die verantwortliche Stelle die Zustimmung der Schulleitung einzuholen.

Ablehnungsgründe

Art. 8 Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf die Benützung der Objekte. Gesuche können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gesuche werden insbesondere abgelehnt bei:

- zu später Gesuchseinreichung;
- Überbeanspruchung der Objekte;
- Verwendung der Objekte zu Zwecken, welche gegen die guten Sitten verstossen;
- grobe oder wiederholte Verstösse gegen die Benützungsvorschriften.

Widerruf von Bewilligungen

Art. 9¹ Gestützt auf diese Verordnung erteilte Bewilligungen können ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn

- die Benutzer die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen nicht einhalten;
- die Benutzer oder Teilnehmer von Anlässen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstossen. Vorbehalten bleiben Art. 25 ff (Haftung) dieser Verordnung;
- begründete Interessen der Einwohnergemeinde dies erfordern.

² Bereits erhobene Gebühren werden mit Ausnahme des Absatz 1 Bst. c nicht zurückerstattet.

³ Der Gemeinderat kann Bewilligungen nach Absatz 1 Bst. a und b per sofort widerrufen. Bewilligungen nach Absatz 1 Bst. c widerruft der Gemeinderat unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist auf ein Monatsende.¹⁰

Verzicht auf Benützung Einzelvermietungen

Art. 10¹ Verzichtet der Benutzer ganz oder teilweise auf eine bewilligte Einzelvermietung, hat er die Gemeindeverwaltung schriftlich über die Annulation zu informieren.

² Bereits bezahlte Benützungsgebühren werden abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.00¹¹ zurückerstattet.

³ Es ist verboten, eine zugesicherte Benützung Dritten abzutreten.

¹ Änderung vom 14.08.2018, gültig ab 01.09.2018

¹⁰ Ergänzung vom 07.09.2021, gültig ab 01.10.2021

¹¹ Änderung vom 07.09.2021, gültig ab 01.10.2021

Verzicht auf Benützung Dauervermietungen **Art. 11** Verzichtet der Benützer ganz oder teilweise auf eine bewilligte Dauervermietung, hat er die Gemeindeverwaltung unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist schriftlich auf ein Monatsende zu informieren.

Gebühren

Grundsatz **Art. 12** ¹ Für die Benützung der Objekte wird eine Gebühr erhoben.
² Die Gebühr wird nach dem geltenden Gebührentarif gemäss Anhang 2 und 3 festgesetzt.

Ausnahmen **Art. 13** ¹ Die Benützung der Objekte durch die Einwohnergemeinde Bettenhausen, die Schule, die Burgergemeinden Bollodingen und Bettenhausen sowie der Kirchgemeinde Herzogenbuchsee sind von der Benützungsg Gebühr ausgenommen.

² Einheimische Vereine/Gruppierungen können die für ihre Vereins-/Gruppierungszwecke benötigten Objekte für Trainingszwecke/Proben unentgeltlich benützen.

³ Ein Verein/Gruppierung zählt als Einheimisch, wenn die Nutzenden einen plausiblen Bezug zu der Gemeinde Bettenhausen haben.¹²

⁴ Die Mehrzweckhalle steht für Abdankungen von verstorbenen Einwohner/innen der Einwohnergemeinde Bettenhausen oder Thörigen (Verbandsgemeinden des Begräbnisbezirkes Thörigen) kostenlos zur Verfügung. Weitere Objekte (wie beispielsweise Küche) sind kostenpflichtig gemäss Anhang 2.²

Gebührenerlass **Art. 14** Der Gemeinderat kann auf schriftliches Gesuch hin die Benützungsg Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

Inkasso **Art. 15** ¹ Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen durch die Finanzverwaltung.

² Der normale Strom- und Wasserverbrauch ist in den Benützungsg Gebühren inbegriffen. Werden zusätzliche Verbrauchsanschlüsse (Wasser/Elektrizität) benötigt, wird dieser Mehrverbrauch nach allgemein gültigen Ansätzen den Benützenden in Rechnung gestellt.

³ Vorauszahlungen und Kauttionen werden je nach Anlass durch die verantwortliche Stelle festgelegt.

Benützung

¹² Ergänzung vom 07.09.2021, gültig ab 01.10.2021

² Ergänzung vom 14.08.2018, gültig ab 01.09.2018

Grundsatz	Art. 16 Die Anordnungen des Hauswarts sowie die Benützungs- und Verhaltensvorschriften gemäss Anhang 1 sind strikte zu befolgen.
Übernahme und Abgabe	Art. 17 ¹ Die verantwortliche Person gemäss Gesuchsformular hat mit dem Hauswart die Übernahme des Objekts mindestens 5 Tage im Voraus zu vereinbaren. ² Die Abgabe hat spätestens am Folgetag des Anlasses bis 12.00 Uhr oder nach Absprache mit dem Hauswart zu erfolgen. Nach Überschreiten der Mietzeit wird ein zusätzlicher Folgetag verrechnet. ³ Die Übergabe und Rücknahme ³ wird durch den Hauswart mittels Protokoll ³ festgehalten und durch den Benützer unterzeichnet. Das Protokoll ³ dient als Grundlage für die Gebührenerhebung. Die Abgabe kann nach Absprache mit dem Hauswart mittels Selbstdeklaration (auf eigenes Risiko der verantwortlichen Person) erfolgen. ³
Vorschriften, Ortschaftspolizei	Art. 18 Bedingungen und Auflagen der Ortschaftspolizeibehörde sind einzuhalten.
Bewilligungen, Versicherungen	Art. 19 Das Einholen allfälliger Bewilligungen (Gastgewerbe, Meldung einer Veranstaltung etc.) und der Abschluss von Versicherungen sind Sache der Benützenden.
Brand- und Unfallverhütung	Art. 20 Die verantwortliche Person sorgt für die Einhaltung der vorsorglichen Massnahmen zur Brand- und Unfallverhütung.
Reinigung	Art. 21 Die Reinigung ist Sache des Benützers. Sie erfolgt nach Weisungen des zuständigen Hauswarts. Bei ungenügender Reinigung wird der zusätzliche Aufwand in Rechnung gestellt (Stundenansatz Hauswart gemäss Anhang 2).
Entsorgung	Art. 22 Die Entsorgung der Abfälle ist Sache des Benützers. Sie hat nach den Vorschriften des Abfallreglements sowie nach ökologischen Gesichtspunkten zu erfolgen.
Rauchverbot	Art. 23 In sämtlichen Objekten herrscht absolutes Rauchverbot.
Spezielle Vorschriften	Art. 24 Die verantwortliche Stelle kann im Einzelfall zusätzliche Auflagen, Benützungs- und Verhaltensvorschriften erlassen.

Haftung

³ Änderung vom 14.08.2018, gültig ab 01.09.2018

Haftung der Gemeinde	Art. 25 Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Diebstähle, Sach- und Personenschäden ab.
Haftung des Benützers	Art. 26 ¹ Der Benützer haftet vollumfänglich für alle während der Miet-/ Benützungsdauer entstandenen Schäden an Objekten und Infrastruktur. ² Schäden sind umgehend dem Hauswart zu melden.
Schlüssel	Art. 27 ¹ Die verantwortliche Stelle entscheidet, wer einen Schlüssel erhält. ² Der Schlüsselempfang ist schriftlich zu bestätigen. Im Falle eines Verlustes haftet der Benützer für Ersatz und allfällige Änderungen der Schliessanlage (Austausch von Schlössern). ³ Bei Schlüsselverlust wird unabhängig von Absatz 2 eine Umtriebspause von Fr. 300.00 in Rechnung gestellt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen	Art. 28 Für Benützungsgesuche, welche das Kalenderjahr 2018 betreffen und 2017 bewilligt wurden, gilt der neue Tarif nach dieser Verordnung.
Verlust des Benützungsrechts	Art. 29 ¹ Benützende die sich nicht an die Bestimmungen dieser Verordnung halten, können durch den Gemeinderat von der Benützung der Objekte ausgeschlossen werden. ² Bei erstmaligen leichten Widerhandlungen erfolgt eine schriftliche Verwarnung durch den Gemeinderat.
Rechtsmittel	Art. 30 Gegen Bewilligungen der verantwortlichen Stelle kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.
Inkrafttreten	Art. 31 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.
Aufhebung bisheriger Vorschriften	Art. 32 Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften und Beschlüsse auf.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Bettenhausen an seiner Sitzung vom 02.11.2017 und 05.12.2017 beschlossen.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Urs Zumstein

sig. Naomi Appel

Auflagezeugnis

Der Beschluss und die Inkraftsetzung dieser Benützungsverordnung wurde im amtlichen Anzeiger Oberaargau West Nr. 51 vom 21. Dezember 2017 publiziert. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Bettenhausen, 2. Februar 2018

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Naomi Appel

Änderungen Verordnung

Die Änderungen der Art. 7, Art. 17 Abs. 3, Anhänge 1, 2 und 3, des Inhaltsverzeichnisses sowie die Ergänzung von Art. 13 Abs. 3 wurden vom Gemeinderat am 14. August 2018 beschlossen und treten auf den 1. September 2018 in Kraft. Die Benützungsgebühren für Gesuche, welche bereits bewilligt, aber noch nicht durchgeführt wurden, werden gemäss geändertem Anhang 2 korrigiert.

Bettenhausen, 14. August 2018

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Urs Zumstein

sig. Naomi Appel

Auflagezeugnis

Der Beschluss dieser Benützungsverordnung wurde im amtlichen Anzeiger Oberaargau Nr. 35 vom 30. August 2018 publiziert. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Bettenhausen, 16. Oktober 2018

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Naomi Appel

Änderungen Verordnung

Die Änderungen von Art. 10 Abs. 2, Anhang 1-3 des Inhaltsverzeichnisses sowie die Ergänzung von Art. 9 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 3 wurden vom Gemeinderat am 7. September 2021 beschlossen und treten auf den 01.10.2021 in Kraft.

Bettenhausen, 7. September 2021

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Urs Zumstein

sig. Naomi Appel

Auflagezeugnis

Der Beschluss dieser Benützungsverordnung wurde im amtlichen Anzeiger Oberaargau Nr. 37 vom 16.09.2021 publiziert. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Bettenhausen, 28. Oktober 2021

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Naomi Appel

Anhang I

Benützungs- und Verhaltensvorschriften

1. Grundsatz

Die Benutzer sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und Anlagen sauber zu halten und mit grösster Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Die Anordnungen der Einwohnergemeinde Bettenhausen, des Hauswarts sowie der Feuer- und Verkehrspolizei sind strikte zu befolgen. Der Trainingsbetrieb ist bis 22.00 Uhr gestattet. Die Objekte müssen spätestens bis 22.30 Uhr verlassen werden (Ausnahme Spielplätze/Spielwiese siehe unter Punkt 10)¹³.

2. Verantwortlicher

Die Benutzer bezeichnen einen Verantwortlichen, welcher als Ansprechperson für die Übernahme und Abgabe des Objektes zuständig und während der gesamten Benützungsdauer anwesend ist. Er/Sie ist dafür verantwortlich, dass alle Geräte und Mobiliar in gereinigtem Zustand versorgt und das Objekt in einwandfreiem Zustand hinterlassen (Wasser abgestellt, Lichter gelöscht, Fenster geschlossen, Türen abgeschlossen etc.) wird.

3. Fundgegenstände

Fundgegenstände sind dem Hauswart abzugeben. Dieser bewahrt sie während 1 Jahr auf. Nach Ablauf dieser Frist werden die Fundgegenstände einer gemeinnützigen Organisation zugeführt oder entsorgt. Wertgegenstände werden dem Fundbüro der Einwohnergemeinde Bettenhausen übergeben.

4. Anwohner

Die Benutzer sind dafür besorgt, dass Anwohner der Objekte und entlang der Zufahrtswege durch das Verkehrsaufkommen und zusätzlichen Lärm nicht unnötig belästigt werden. Die Zufahrtswege zu der Dorfstrasse 30 und 30d müssen jederzeit frei gehalten werden.

5. Benützung der Flutlichtanlage

Für die Benützung der Flutlichtanlage haben mindestens 6 Personen anwesend zu sein. Sie ist bis spätestens um 22.00 Uhr auszuschalten.

6. Mehrzweckhalle ⁴ Bettenhausen

Die Nasszellen der Garderobe dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.

Das Verwenden von Ballharz oder anderen Haftmitteln ist untersagt. Es dürfen nur saubere Bälle, welche im Freien nicht benutzt werden, zum Einsatz gelangen. Jegliche Ballspiele in Korridoren, Vorräumen, Geräte- oder sonstigen Nebenräumen sind untersagt.

Das Heben von Gewichten, Hanteln oder Steinen ist nur unter Verwendung von Matten zulässig.

Beschädigtes Material (fehlende Gleiter, Schutzvorrichtungen, Gummipuffer etc.) ist umgehend dem Hauswart zu melden und darf nicht verwendet werden.

Nach Gebrauch sind alle Geräte nach Weisungen der Schule an ihre Standplätze zu versorgen.

7. Technische Einrichtungen

Die Benützung technischer Einrichtungen (Musik- und Lautsprecheranlagen, Küchenoffice) ist nur nach erfolgter Instruktion seitens der Einwohnergemeinde oder des Hauswarts gestattet. Zur Schonung der Lautsprecheranlage darf der Bass maximal bis zur Markierung auf der Anlage aufgedreht werden.

¹³ Änderung vom 07.09.2021, gültig ab 01.10.2021

⁴ Änderung vom 14.08.2018, gültig ab 01.09.2018

8. Aussenanlagen

Motorfahräder, Fahrräder etc. sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

Auf der Fussballwiese sind alle Übungen, die den Rasen stark beanspruchen, wie Kugelstossen, Steinstossen usw. untersagt.

Skybeamer (Himmelstrahler) sind verboten.

9. Parkplätze

Der Pausenplatz vor und hinter dem Schulhaus steht nur bei Anlässen als Parkplatz zur Verfügung (bewilligungspflichtig). Ausgenommen davon ist die Schule¹⁴. Für Trainings/Proben sind genügend Parkmöglichkeiten (ohne Pausenplätze) vorhanden.

10. Öffentlicher Spielplatz Bollodigen (hinter Liegenschaft Dorfplatz 2) und Spielwiese beim Schulhaus Bettenhausen

- 10.1. Der Spielplatz in Bollodigen steht der Allgemeinheit zur Verfügung. Die Spielwiese beim Schulhaus steht ausserhalb des Schulbetriebes ebenfalls der Allgemeinheit zur Verfügung. Nicht dazu zählt der Spielplatz beim Kindergarten, dieser ist nicht öffentlich.
- 10.2. Die Benutzer haben während ihres Aufenthalts Rücksicht auf die anderen Besucher sowie die Anwohner zu nehmen.
- 10.3. Die Spielplätze/Spielwiese sind spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen.
- 10.4. Mit den Einrichtungen und Spielgeräten ist sorgfältig umzugehen. Schäden sind der Gemeindeverwaltung zu melden.
- 10.5. Abfälle gehören in die Abfallkörbe. Das Deponieren von privatem Abfall ist untersagt.
- 10.6. Die Benutzer sind dafür besorgt, dass Anwohner durch das Verkehrsaufkommen und zusätzlichen Lärm nicht unnötig belästigt werden.
- 10.7. Die Zufahrtswege sowie die Parkplätze/Autounterstand der Anwohner am Dorfplatz 2 in Bollodigen müssen jederzeit frei gehalten werden.
- 10.8. Sperrungen (z.B. aufgrund Unterhaltsarbeiten, wetterbedingt etc.) sind einzuhalten.
- 10.9. Die Benützung der Spielplätze/Spielwiese erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Diebstähle, Sach- und Personenschäden ab.¹⁵

¹⁴ Änderung vom 07.09.2021, gültig ab 01.10.2021

¹⁵ Änderung vom 07.09.2021, gültig ab 01.10.2021

Anhang II

Mietbare Objekte und Benützungsgebühren

	Gebühren- art	Einheimische Vereine und Gruppier- ungen	Einheimische natürliche und juristi- sche Perso- nen	Auswärtige Vereine sowie natürliche und juristische Personen
Mehrzweckhalle ⁵				
a) Einzelvermietungen Halle inklusive Garderoben, Duschen, Geräteraum, ¹⁶ Küche, Tische, Stühle, Bühne, Hotdogmaschine und Glühweinkocher ⁵	Bis 6 Std. ¹⁶ Erster Tag ab 7 Std. ¹⁶ Pro Folgetag	Fr. 50.00 ¹⁶ 200.00 100.00	Fr. 50.00 ¹⁶ 200.00 100.00	Fr. 200.00 ¹⁶ 400.00 150.00
b) Jahresvermietungen Halle inklusive Geräteraum, Musik- / Lautsprecher- anlage, Dusche und Garderobe	Jahres- pauschale	Kostenlos	Keine Vermietung	600.00
Nebenträume (Einzelvermietungspreise)				
a) Küche	Pro Anlass	100.00	100.00	150.00
b) Duschen und Garderoben	Pro Anlass	100.00	100.00	150.00
c) Rasenplatz	Pro Anlass	50.00	50.00	50.00
d) Pausenplatz vor und hinter Schulhaus zum Parkieren ⁶ und ¹⁶	Keine ¹⁶	Kostenlos ¹⁶	Kostenlos ¹⁶	Kostenlos ¹⁶
e) ... ⁶				
Infrastruktur				
f) Bühne komplett inkl. Be- leuchtung	Pro Anlass	100.00	100.00	100.00
g) Audio und Video (Beschallungsanlage inkl. Mikrofon und Ständer, Beamer und Leinwand) ⁵ (Verwendung nur in Mehrzweckhalle ⁵ mög- lich)	Pro Anlass	100.00	100.00	100.00
h) Hotdogmaschine	Pro Anlass	15.00	15.00	15.00
i) Glühweinkocher	Pro Anlass	5.00	5.00	5.00
Hauswart				
Stundenansatz Hauswart	Pro Stunde	60.00	60.00	60.00

graue Markierung Diese Objekte / Infrastruktur sind in der Gebühr für die Einzelvermietung der Mehrzweckhalle ⁵ enthalten.

Bei allen Objekten (ausgenommen Rasenplatz) ist die Benützung der Toilettenanlage inklusive.

⁵ Änderung vom 14.08.2018, gültig ab 01.09.2018

¹⁶ Änderung vom 09.07.2021, gültig ab 01.10.2021

⁶ Streichung vom 14.08.2018, gültig ab 01.09.2018

Anhang III

Zivilschutzanlage

Die Zivilschutzanlage befindet sich an der Dorfstrasse 28 in 3366 Bettenhausen (unterhalb der Mehrzweckhalle ⁷). Die Mehrzweckhalle ⁷ verfügt über die notwendigen sanitären Anlagen.

1. ... ⁸

2. Schutzraum (Schutzraum Bettenhausen Raum 2) ⁷

Grösse: ca. ⁷ 4.72 m x 11.87 m

Ausstattung: 34 Liegeplätze

Gebühren

Einheimische und Auswärtige

Tarif für Jugendliche Fr. 6.00 pro Person und Nacht

Tarif für Erwachsene Fr. 8.00 pro Person und Nacht

Mindestgebühr pro Belegung Fr. 100.00

3. Schutzraum (Schutzraum Bettenhausen Raum 3) ⁷

Grösse: ca. ⁷ 4.72 m x 11.87 m

Ausstattung: Keine.

Gebühren

Einheimische Personen/Vereine/Gruppierungen

Einmalige Miete: Gratis

Miete mehrmals; länger als 1 Monat: Fr. 7.00 pro Monat (ab dem ersten Monat)

Auswärtige Personen/Vereine/Gruppierungen

Einmalige Miete: Fr. 25.00 pro Anlass

Miete mehrmals; länger als 1 Monat: Fr. 50.00 pro Monat (ab dem ersten Monat)

⁷ Änderung vom 14.08.2018, gültig ab 01.09.2018

⁸ Streichung vom 14.08.2018, gültig ab 01.09.2018

4. Schutzraum (Schutzraum Bettenhausen Raum 1) ⁹

Grösse: ca. 15.85 m x 7.21 m

Ausstattung: Keine.

Gebühren

Einheimische Personen/Vereine/Gruppierungen

Einmalige Miete: Gratis

Miete mehrmals; länger als 1 Monat: Fr. 7.00 pro Monat (ab dem ersten Monat)

Auswärtige Personen/Vereine/Gruppierungen

Einmalige Miete: Fr. 25.00 pro Anlass

Miete mehrmals; länger als 1 Monat: Fr. 50.00 pro Monat (ab dem ersten Monat)

5. ... ⁹ und ¹⁷

⁹ Ergänzung vom 14.08.2018, gültig ab 01.09.2018

¹⁷ Streichung vom 07.09.2021, gültig ab 01.10.2021